

**Bericht und Antrag  
des Gemeinderates an den Einwohnerrat  
betreffend Schaffung eines Reglements zur brieflichen Stimmabgabe**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

Der Gemeinderat unterbreitet Ihnen hiermit Bericht und Antrag betreffend der Volksinitiative "Erleichterte Abstimmung durch Einführung vorfrankierter Zustellcouverts". Den Anträgen schickt er folgende Ausführungen voraus.

**1. Vorgeschichte**

Am 24. Oktober 2017 wurde im Einwohnerrat die Motion "Erleichterte Abstimmung durch Einführung vorfrankierter Rücksendecouverts" eingereicht.

Sie verlangte, den Stimmberechtigten zukünftig ein vorfrankiertes Zustellcouvert für die briefliche Stimmabgabe zukommen zu lassen. Dies ermögliche gemäss den Motionärinnen und Motionären eine praktische Stimmabgabe, da das Zustellcouvert einfach in den nächsten Briefkasten eingeworfen werden könne. Beim Stimmcouvert handelt es sich um das Couvert, in welches die Stimm- und Wahlzettel eingelegt werden und welches im Anschluss zusammen mit dem Stimmrechtsausweis verschickt wird. Zudem wird verwiesen auf eine Erhöhung der Stimmbeteiligung.

An der Sitzung vom 15. Mai 2018 wurde diese Motion im Einwohnerrat behandelt.

Der Gemeinderat stellte fest, dass er weniger daran glaube, dass mit der Einführung von vorfrankierten Rücksendecouverts die Stimmbeteiligung erhöht werden kann, war jedoch der Ansicht, dass damit eine Erleichterung für die Stimmberechtigten geschaffen werden kann. Aus diesem Grund empfahl er dem Einwohnerrat diese Motion zu überweisen.

Mit 7 : 5 Stimmen hat der Einwohnerrat entschieden, diese Motion nicht als erheblich zu erklären. Begründet wurde dieser Entscheid damit, dass es bis jetzt auch geklappt hat, dass es nicht sein kann, dass jemand nur wegen den Portokosten auf die Teilnahme an Abstimmungen verzichtet und dass in Beringen die Distanzen kurz sind.

Nach dieser Ablehnung bildete sich ein Initiativkomitee, welches das vom Einwohnerrat abgelehnte Begehren weiter verfolgte.

An der Sitzung vom 12. März 2019 hat der Einwohnerrat entschieden, dass die Initiative gültig ist und mit 5 : 3 Stimmen, dass der Einwohnerrat sich mit der Initiative einverstanden erklärt und den Gemeinderat beauftragt, einen entsprechenden Bericht und Antrag zu erarbeiten.

## **2. Ausgangslage**

### **2.1 Möglichkeiten der Stimmabgabe**

Den Stimmberechtigten stehen zwei Möglichkeiten der Stimmabgabe zur Verfügung: an der Urne oder brieflich. Bei der brieflichen Stimmabgabe können sie zudem entscheiden, ob sie die Stimm- und Wahlunterlagen per Post zurücksenden oder direkt bei der Gemeindeverwaltung in den Briefkasten einwerfen. Der Anteil brieflich Stim-mender liegt gemäss Erhebung vom 21. Mai 2017 bei rund 77 %, wobei rund 93 % da-von die Stimm- und Wahlunterlagen bei der Gemeindeverwaltung einwerfen.

### **2.2 Vorfrankierte Zustellcouverts**

Der Kanton Schaffhausen stellt es den Gemeinden frei, vorfrankierte Zustellcouverts zu verwenden. Ein Vergleich mit anderen Kantonen zeigt, dass vorfrankierte Zustell-couverts zum Teil vorgeschrieben sind, nämlich in Zürich, Obwalden, Glarus, Zug, Ba-sel-Stadt, Appenzell Innerrhoden, St. Gallen, Aargau und Genf. Für die Gemeinden op-tional ist die Zurverfügungstellung von vorfrankierten Zustellcouverts in den Kantonen Bern, Luzern, Schwyz, Freiburg, Schaffhausen, Thurgau und Tessin. In den restlichen Kantonen sind vorfrankierte Zustellcouverts nicht vorgesehen.

## **3. Reglement zur brieflichen Stimmabgabe**

Folgende Punkte sind im Reglement geregelt:

- Vorfrankierte Zustellcouverts

Es ist vorgesehen, einen Stimmrechtsausweis zu schaffen, welcher frankiert ist. Dieser muss korrekt ins Fenstercouvert eingelegt werden,

- Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer

Es ist nicht möglich, dieses System auch für Briefaufgaben aus dem Ausland zu nutzen. Aus diesem Grund ist die vorfrankierte Rücksendung für Ausland-schweizerinnen und Auslandschweizer nicht möglich.

Das Inkrafttreten des Reglements ist auf den 1. Januar 2020 vorgesehen. Diese Zeit wird benötigt für die Referendumsfrist, die Prüfung durch das Volkswirtschaftsdepar-tement des Kantons Schaffhausen, die Erarbeitung und den Druck der neuen Stimm-rechtsausweise.

#### 4. **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, auf diese Vorlage einzutreten und das im Anhang beigefügte Reglement über die briefliche Stimmabgabe unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Art. 16 lit. k) der Verfassung der Einwohnergemeinde Beringen zu genehmigen.

#### **Namens des Gemeinderates Beringen**

Der Präsident:

Der Schreiber:

Hansruedi Schuler

Florian Casura

Anhang:

- Reglement über die schriftliche Stimmabgabe

## **Anhang**

Der Einwohnerrat Beringen beschliesst die Schaffung des folgenden Reglements über die briefliche Stimmabgabe:

### **Reglement über die briefliche Stimmabgabe**

Der Einwohnerrat,

gestützt auf Art. 16 lit. k der Gemeindeverfassung vom 25. November 2012 und Art. 53<sup>quater</sup> Abs. 3 des Gesetzes über die vom Volke vorzunehmenden Abstimmungen und Wahlen sowie über die Ausübung der Volksrechte (Wahlgesetz) vom 15. März 1904,

erlässt folgendes Reglement:

#### **Art. 1**

Dieses Reglement regelt im Rahmen des kantonalen Wahlgesetzes die briefliche Stimmabgabe in der Gemeinde Beringen.

#### **Art. 2**

<sup>1</sup> Die Gemeinde stellt den Stimmberechtigten ein vorfrankiertes Zustellkuvert für die briefliche Stimmabgabe zur Verfügung.

<sup>2</sup> Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer erhalten keine vorfrankierten Rücksendeküverts.

#### **Art. 3**

<sup>1</sup> Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum

<sup>2</sup> Das Reglement bedarf der Genehmigung des Volkswirtschaftsdepartements

<sup>3</sup> Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Beringen, 99. Xxxxxxx 2019

Im Namen des Einwohnerrates

Der Präsident

Die Aktuarin

Gerold Baur

Ute Schaad